

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen wünscht, die Anlage zu jeder Zeit käuflich zu erwerben berechtigt ist.

§. 33.

Nach Ablauf der Concessionsdauer steht der Gemeinde das Recht zu, nach ihrer Wahl entweder die ganze Anlage mit allen Eigenthums-, Bezugs-, Benützung- und sonstigen Rechten um das genehmigte Anlagecapital (§. 16) oder zu dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerth zu übernehmen, oder einer zweiten Unternehmung eine Concession zur Wasser-Versorgung der Stadt Linz zu ertheilen, insoferne dieselbe günstigere Bedingungen macht als die Unternehmung Salbach, Korte & Comp. oder selbst nach Belieben die Stadt mit Wasser zu versorgen.

§. 34.

Die Unternehmer für sich und ihre Rechtsnachfolger stimmen zu, daß diese Urkunde in Ansehung der von ihnen zu legenden und eventuell zu ergänzenden Cautionen, sowie der fälligen Conventional-Strafbeträge sofort vollstreckbar sein solle.

§. 35.

Die aus diesem Vertrage entstehenden und denselben betreffenden Streitigkeiten sind durch das jeweilig competente k. k. Gericht in Linz zu entscheiden und unterwerfen sich die Unternehmer für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich diesem Gerichtsstande.

§. 36.

Die Unternehmer verpflichten sich, die Sicherstellung des der Stadt nach den §§. 29, 31 und 33 zustehenden Uebernahmsrechtes durch grundbücherliche Eintragung dieses Vertrages auf allen zur Wasserleitung gehörigen Objecten zu bewirken und resp. zu gestatten, daß die Gemeinde auf Kosten der Unternehmung diese grundbücherliche Eintragung erwirken könne.